B-PLAN NR. 49 DER STADT EUTIN

PLANZEICHNUNG TEIL -A- M 1: 2000

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1.) FESTSETZUNGEN — RECHTSGRUNDLAGEN

Planzeichen	Rechtsgrundlagen
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBER. DES B-PLANES NR. 49	§ 9 (7) BauGB
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 (1) 1 BauGB
GRmax MAXIMAL ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHE IN m²	§§ 16 + 17 BauNVO
I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	§§ 16 + 17 BauNVO
ABGRENZUNG UNTERSCH. NUTZUNG	§ 16 (5) BauNVO
BAUWEISE	§ 9 (1) 2 BauGB
O OFFENE BAUWEISE	§ 22 BauNVO
BAULINIE	§§ 22 + 23 BauNVO
BAUGRENZE	§§ 22 + 23 BauNVO
VERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 (1) 11 BauGB
STRASSENVERKEHRSFLÄCHE — P ÖFFENTL. PARKFLÄCHE	
ÖFFENTL. WEGE (KOMB. GEH- + RADWEGE) — STRASSENBEGLEITGRÜN	
FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN UND FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER	§ 9 (1) 14 BauGB
(R) REGENRÜCKHALTEBECKEN	
GRÜNFLÄCHEN, ÖFF. + PRIVATE GRÜNFLÄCHEN	§ 9 (1) 15 BauGB
PARKANLAGE -PRIV.- — SCHUTZGRÜN -ÖFF- (2)	
BADEPLATZ, FREIBAD FÜR BUNDESWEHR -PRIV.- — SPORTPLATZ -GOLF- -PRIV.-	
Wohnh. BESONDERER NUTZUNGSZWECK VON FLÄCHEN	§ 9 (1) 9 BauGB
WASSERFLÄCHEN (HIER: VORH. TEICHE)	§ 9 (1) 16 BauGB
DIE VORH., OFFENEN U. VERROHRTEN VORFLUTER SIND ZU RENATURIEREN	§ 9 (1) 16 BauGB
WALD UND WALDÄHNLICHE FLÄCHEN	§ 9 (1) 18b BauGB
UMGRENZUNG V. FLÄCHEN F. STELLPLÄTZE — St STELLPLÄTZE	§ 9 (1) 4 BauGB
UMGRENZUNG D. FLÄCHEN F. IMMISSIONSSCHUTZ	§ 9 (1) 24 BauGB
GEH- + FAHRRECHT ZUGUNSTEN	§ 9 (1) 21 BauGB
BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	§ 9 (1) 25 BauGB
VORHANDENE UND ZU ERHALTENDE BÄUME — GEPL. BAUMGRUPPEN	
ZU PFLANZENDE EINZELBÄUME — VORH. BAUMGRUPPEN	
KE KNICKERHALTUNG — 20,0 m BREITE SCHUTZPFLANZUNG. PFLANZENART U. UMFANG SIEHE TEXT TEIL -B- ZIFF. 4.1	
KN KNICKNEUANPFLANZUNG	

2.) NACHRICHTLICHE MITTEILUNGEN

Planzeichen	Rechtsgrundlagen
K KULTURDENKMAL	§ 1 DSchG
UMGRENZUNG D. FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND -20,0 m FREIHALTEZONE AN D. OLDENBURGER LANDSTRASSE-	§ 29 StrWG SCHL.-H.
50,0 m BREITER ERHOLUNGSSCHUTZSTREIFEN	§ 40 LPflegG
30,0 m BREITER WALDSCHUTZSTREIFEN	§ 3 LVO WÄLDER, MOORE, HEIDEN
LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET	§ 9 (6) BauGB
IM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT EUTIN VORGESEHENES SCHUTZGEBIET FÜR GRUND U. QUELLWASSERGEWINNUNG	§ 9 (6) BauGB
VORH. 11 kV-KABEL	§ 9 (6) BauGB
SO SONDERGEBIET - BUND -	§ 9 (6) BauGB

3.) DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- VORH. GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- KÜNFTIG FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- VORH. BAULICHE ANLAGEN
- KÜNFTIG FORTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN
- FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN
- HÖHENLINIEN
- SICHTDREIECKE MIT KONSTRUKTIONSANGABE IN M U. TAE 85
- BÖSCHUNG
- BEBAUUNGSVORSCHLAG
- GRABEN OFFEN / GRABEN VERROHRT } VERBANDSGEWÄSSER D. WASSER- UND BODENVERBANDES
- BRÜCKEN BZW. TUNNEL

TEXT TEIL -B-

ES GILT DIE BAUNVO IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.01.1990 (BGBL. I S. 132) GEÄNDERT DURCH ANL. I KAP. XIV ABSCHN. II NR. 2 EINIGUNGSVERTRAG VOM 31.08.1990 (BGBL. II S. 889, 1124)

1.1 NEBENANLAGEN

ALS NEBENANLAGEN SIND IM BEREICH DER GRÜNFLÄCHEN -GOLF- MIT AUSNAHME DER WALD- U. ERHOLUNGSSCHUTZSTREIFEN 4 SCHUTZHÜTTEN BIS ZU 15 m³ UMBAUTEM RAUM UND 4,00 m FIRSTHÖHE ZULÄSSIG.
WEITERE NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN GEM. § 14 (1) BauNVO SIND NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES.
- RECHTSGRUNDLAGE: § 14 (1) BauNVO -

2. GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
§ 9 (4) BauGB u. § 82 (1) LBO

DIE AUSSENWANDGESTALTUNG DES CLUBHAUSES IST FREIGESTELLT. DIE AUSSENWÄNDE DER SCHUTZ- UND ABSCHLAGSHÜTTEN ALS ZWECKGEB. BAULICHE NEBENANLAGEN SIND AUS HOLZ HERZUSTELLEN.

2.1 DACHEINDECKUNG

FÜR DIE DACHEINDECKUNG SIND MATERIALIEN WIE REET, SCHIEFERPLATTEN ODER DACHPFANNEN AUS GEBRANNTEM ODER ZEMENTGEBUNDENEM MATERIAL ZULÄSSIG. GRASDÄCHER SIND ZULÄSSIG. FASERZEMENTPLATTEN SIND UNZULÄSSIG.
- RECHTSGRUNDLAGE: § 82 (1) LBO -

3. SICHTDREIECKE

INNERHALB DER VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (SICHTDREIECKE) SIND EINFRIEDIGUNGEN, BEPFLANZUNGEN UND ANDERE NUTZUNGEN OBERHALB EINER HÖHE VON 0,70 m ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE UNZULÄSSIG.
- RECHTSGRUNDLAGE: § 9 (1) 10 BauGB -

4. ERHALTUNG UND ANPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN KNICKS SIND ZUR BESTANDSSICHERUNG ALLE 7 BIS 10 JAHRE AUF DEN STOCK ZU SETZEN, MIT AUSNAHME DER ÜBERHÄLTER.
WEITERE PFLEGEMASSNAHMEN SIND ZULÄSSIG, SOFERN SIE DEN FORTBESTAND DES KNICKS NICHT GEFÄHRDEN.
ANPFLANZEN VON EINZELBÄUMEN IM BEREICH DER STELLPLÄTZE:
BAUMART: EICHEN - QUERCUS PEDUNCULATA (HOCHSTAMM, St. - v. = 14 - 16 cm m.B.)
- RECHTSGRUNDLAGE: § 9 (1) 25a u. b BauGB -

4.1 SCHUTZGRÜN

I PFLANZENAUSWAHL FÜR DEN 20,0 m BREITEN SCHUTZSTREIFEN ZWISCHEN UFERWANDERWEG GROSSER EUTINER SEE UND GOLFPLATZ

PFLANZENABSTAND IM PFLANZRASTER 10 x 10

ZU VERWENDENDE ARTEN:
- ACER CAMPESTRE (FELDAHORN) 1. HEI. (LEICHTE HEIST)
- CORNUS SANGUINEA (ROTER HARTRIEGEL) 1. STR. (LEICHTE STRÄUCHER) 70/90
- CORNUS MAS (KORNELKIRSCHE) 1. STR. 70/90
- CARPINUS BETULUS (HAINBUCHE) 1. HEI. 40/60
- CORYLUS AVELLANA (HASELNUSS) 1. STR. 70/80
- CRATAEGUS MONOGYNA (WEISSDORN) 1. STR. 70/90
- EUONYMUS EUROPAEUS (PFAFFENHÜTCHEN) 1. STR. 70/90
- FAGUS SILVATICA (ROTBUCHE) 1. HEI. 60/80
- LONICERA XYLOSTEUM (ROTE HECKENKIRSCHE) 1. STR. 70/90
- PRUNUS AVIUM (VOGELKIRSCHE) 1. HEI. 80/100
- PRUNUS SPINOSA (SCHLEHE) 1. STR. 70/90
- PRUNUS PADUS (TRAUBENKIRSCHE) 1. STR. 70/90
- PRUNUS SEROTINA (SPÄTE TRAUBENKIRSCHE) 1. STR. 70/90
- QUERCUS PEDUNCULATA (STIELEICHE) 1. STR. 80/100
- ROSA RUBIGINOSA (WILDROSE) 1. STR. 40/70
- SALIX CAPREA (SALWEIDE) 1. STR. 70/90
- SORBUS AUCUPARIA (VOGELBEERE) 1. HEI. 80/100

II PFANZENAUSWAHL BEWEHRTER SCHUTZGEHÖLZE FÜR EINE DEN WALD "SAUERNKRUG" UMGEBENDE 20,0 m BREITE SAUMPFLANZUNG

- CRATAEGUS COCCINEA (SCHARLACHDORN) 1. STR. 70/90
- CRATAEGUS MONOGYNA (WEISSDORN) 1. STR. 70/90
- CRATAEGUS PRUNIFOLIA (PFLAUMENDORN) 1. STR. 70/90
- ILEX AQUIFOLIUM (STECHPALME) 3j. v. S. (DREIJÄHRIG VERSCHULTE SAMLINGE) 15/20
- LYCIUM HALIMIFOLIUM (GEMEINER BOXDORN) 1. STR. 70/120
- ROBINIA PSEUDOACACIA (SCHEIN-AKAZIE) 1. HEI. 100/150
- ROSA CANINA (HUNDSROSE) 1. STR. 70/90
- ROSA MULTIFLORA (BÜSCHELROSE) 1. STR. 70/90
- ROSA RUBIGINOSA (SCHOTTISCHE ZAUNROSE) 1. STR. 40/70
- RUBUS FRUTICOSUS (WILDE BROMBEERE) 2JÄHRIG BEW. AUSL. (2JÄHRIG BEWURZELTE AUSLÄUFER) 60/100

- RECHTSGRUNDLAGE: § 9 (1) 25a BauGB -

III ENTLANG DER GRENZE DES GOLFPLATZES IST EINE 10 m BREITE SCHUTZPFLANZUNG VORZUNEHMEN.
PFLANZARTEN WIE ZIFF. 4.1 I.

5. ZUFAHRTEN

DIREKTE ZUFAHRTEN UND ZUGÄNGE DÜRFEN ZU DER FREIEN STRECKE DER LANDESSTRASSE 57 NICHT ANGELEGT WERDEN. DIE SPIELBAHNEN DER GEPLANTEN GOLFANLAGE SIND SO ANZULEGEN, DASS KINDER, BÄLLE UND DERGLEICHEN NICHT AUF DIE FAHRBAHN DER L 57 GERATEN KÖNNEN UND EINE VERKEHRSGEFÄHRDUNG ZU JEDER ZEIT AUSGESCHLOSSEN IST.
- RECHTSGRUNDLAGE: § 9 (1) 11 BauGB -

6. IMMISSIONSSCHUTZ

INNERHALB DER GEKENNZEICHNETEN FLÄCHE, BEI DEREN BEBAUUNG GEGEBENENFALLS BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN GEGEN LÄRMIMMISSIONEN ZU TREFFEN SIND, MUSS DAS FLÄCHENGEWICHT BAUAKUSTISCH EINSCHALIGER WÄNDE MIND. 0,025 MN/m² BETRAGEN UND ALS FENSTERART SIND KASTENFENSTER MIT EINEM LICHTEN SCHEIBENABSTAND VON 80 mm UND EINER MINDESTSCHEIBENDICKE VON 10 mm VORZUSEHEN.
- RECHTSGRUNDLAGE: § 9 ABS. 1 NR. 24 BAUGB-

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach dem Satzungsbeschluß vom 27.09.1993 geändert worden. Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 (3) i. V. mit § 13 (1) Satz 2 BauGB durchgeführt.

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil -A-) und dem Text (Teil -B-), wurde am 08.03.1995 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 08.03.1995 gebilligt.

Eutin, den 23.05.1995 — Grimm, Bürgermeister

Die mit (1) + (2) bezeichneten Ergänzungen sind aufgrund der Verfügung des Landrats des Kreises Ostholstein vom 22. 11. 1994 Az. 61-1-1-12 B 49-742-sm-per zeitlich nach dem Satzungsbeschluß vom 27. 09. 1993 vorgenommen worden.

Eutin, den 23.05.1995 — Grimm, Bürgermeister

Die mit (3) bezeichnete Ergänzung ist aufgrund der Verfügung des Landrats des Kreises Ostholstein vom 22. 11. 1994 Az. 61-1-1-12 B 49-742-sm-per zeitlich nach dem Satzungsbeschluß vom 27. 09. 1993 vorgenommen worden.

Eutin, den 23.05.1995 — Grimm, Bürgermeister

SATZUNG

Dieser Plan ist Grundlage der Verfügung vom 22-11-94 Az: 61-1-1-12B49-742 Der Landrat des Kreises Ostholstein - Kreisplanungsamt - Im Auftrage: [Unterschrift]

DER STADT EUTIN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 49

Gebiet nordwestlich und südöstlich der Oldenburger Landstr. (L 57) zwischen Ortsausgang Eutin und Pulverbeck.

AUFGRUND DES §10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER FASSUNG VOM 08. DEZEMBER 1986 (BGBl. I S. 2253), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 22. APRIL 1993 (BGBL. I S. 466) SOWIE NACH § 82 DER LANDESBAUORDNUNG VOM 24. FEBRUAR 1983 (GVOBl. Schl. -H. S. 86) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERTRETUNG AM 16. 01. 1990, 12. 06. 1991, 25. 03. 1993 UND 27. 09. 1993 UND NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS BEIM LANDRAT DES KREISES OSTHOLSTEIN FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 49 FÜR DAS GEBIET NORDWESTLICH UND SÜDÖSTLICH DER OLDENBURGER LANDSTRASSE (L 57) ZWISCHEN ORTSAUSGANG EUTIN UND PULVERBECK, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN. (1)

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADTVERTRETUNG VOM 09.03.1988.
DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH VERÖFFENTLICHUNG IM OSTHOLSTEINER ANZEIGER AM 30.03.1988 ERFOLGT.

EUTIN, DEN 09.08.1994 — GRIMM, BÜRGERMEISTER

DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 (1) SATZ 1 BauGB IST VOM 18.04.1988 BIS 29.04.1988 DURCHGEFÜHRT WORDEN.

EUTIN, DEN 09.08.1994 — GRIMM, BÜRGERMEISTER

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 16.05.1989, 28.12.1992 UND 29.04.1993 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

EUTIN, DEN 09.08.1994 — GRIMM, BÜRGERMEISTER

DIE STADTVERTRETUNG HAT AM 10.10.1989 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

EUTIN, DEN 09.08.1994 — GRIMM, BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 06.11.1989 BIS 05.12.1989 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 28.10.1989 IM OSTHOLSTEINER ANZEIGER ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

EUTIN, DEN 09.08.1994 — GRIMM, BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 22.2.1994 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT. Die Vollständigkeit sowie die lagegerechte Darstellung der Topographie wurde nur stichprobenartig überprüft

EUTIN, DEN 11.8.94 — LEITER DES KATASTERAMTES

DIE STADTVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 10.10.1989, 16.01.1990, 12.06.1991, 25.03.1993 UND 27.09.1993 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

EUTIN, DEN 09.08.1994 — GRIMM, BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IST NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEÄNDERT WORDEN. DAHER HABEN DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG NACH § 3 (3) BauGB JEWEILS IN DER ZEIT VOM 22.04.1991 BIS 21.05.1991, VOM 18.01.1993 BIS 17.02.1993 UND VOM 17.05.1993 BIS 16.06.1993 ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. WÄHREND DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG VOM 22.04.1991 BIS 21.05.1991 UND VOM 17.05.1993 BIS 16.06.1993 KONNTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN NUR ZU DEN ÄNDERUNGEN UND ERGÄNZUNGEN VORGEBRACHT WERDEN.
DIE ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNGEN SIND JEWEILS MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 12.04.1991, 06.01.1993 UND 06.05.1993 IM OSTHOLSTEINER ANZEIGER ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

EUTIN, DEN 09.08.1994 — GRIMM, BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 16.01.1990, 12.06.1991, 25.03.1993 UND 27.09.1993 VON DER STADTVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLÜSSEN DER STADTVERTRETUNG VOM 16.01.1990, 12.06.1991, 25.03.1993 UND 27.09.1993 GEBILLIGT.

EUTIN, DEN 09.08.1994 — GRIMM, BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 11 (1) HALBSATZ 2 BauGB AM 17.08.1994 DEM LANDRAT DES KREISES OSTHOLSTEIN ANGEZEIGT WORDEN. DIESER HAT MIT VERFÜGUNG VOM 12.06.1995 AZ.: 61-1-1-12 B 49-742-sm ERKLÄRT, DASS
~~ER KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHT.~~
DIE GELTEND GEMACHTEN RECHTSVERSTÖSSE BEHOBEN WORDEN SIND.

EUTIN, DEN 20.06.1995 — GRIMM, BÜRGERMEISTER

DIE SATZUNG DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

EUTIN, DEN 20.06.1995 — GRIMM, BÜRGERMEISTER

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 23.06.1995 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 (2) BauGB) UND WEITER AUF FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BauGB) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 24.06.1995 IN KRAFT GETRETEN.

EUTIN, DEN 24.07.1995 — GRIMM, BÜRGERMEISTER

BEBAUUNGSPLAN NR. 49

M. 1:2000

STADT EUTIN - DER MAGISTRAT - STADTBAUAMT

EUTIN, DEN ....

57